

über die Gemeinderatssitzung des Gemeinderates

ELSENDORF

am 12. März 2019

im alten Schulhaus in Elsendorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.15 Uhr

Sämtliche 15 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: 1. Bürgermeister Markus Huber

Schriftführer war: VAR Franz Hermann

Anwesend waren: 13 von 15 Mitgliedern

Markus Huber, 1. Bgm.

Raith Brigitte, 2. Bgm.

Bachmaier Erwin

Bauer Alois

Bauer Martin

Biebl Helmut

Dr. Biendl Martin

Dettenhofer Albert

Faltermeier Manfred ab TOP 2 b

Haage Marianne

Kallmünzer Josef

Neumayer Archus

Weichenrieder Karl

Außerdem waren anwesend:

Herr Fritz Bauer, KomPlan zu TOP 3 und 4

Entschuldigt abwesend waren (Grund)

Gallmaier Thomas (Arbeit)

Gallwas Swen (Dienstreise)

Unentschuldigt abwesend waren

Beschlussfähigkeit war gegeben

Lfd. Nr.	
	ÖFFENTLICHE SITZUNG =====
1.	Genehmigung der Niederschrift vom 05.02.2019
2.	Bauanträge a) Vorbescheid zum Anbau einer Anliegerwohnung an ein bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 548/1, Gemarkung Appersdorf im Neutalhang 2 b) Auffüllung einer Ackerfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 394, Gemarkung Mitterstetten c) Auffüllung einer Ackerfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 375, Gemarkung Mitterstetten d) Vorbescheid zum Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 900, Gemarkung Ratzenhofen in Einthal 2 e) Auffüllung einer Ackerfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 479, Gemarkung Mitterstetten f) Errichtung von Natursteinmauern mit Ausbildung von beidseitigen Uferstreifen auf Grundstück Fl. Nr. 782, 782/1 Gemarkung Mitterstetten in Wolfshausen 8 g) Vorbescheid Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 699, Gemarkung Appersdorf in Haunsbach, Keltenweg 3
3.	Abwägung der Stellungnahmen Bebauungsplanänderung Mitterstetten-Nord, Deckblatt 01 und Satzungsbeschluss
4.	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplanänderung Mitterstetten-Nord, Deckblatt 02 und Billigung
5.	Errichtung eines Stromanschlusses für die Pumpstation in Margarethenthann
6.	Behandlung der Wortmeldungen der Bürgerversammlung
7.	Sonstiges

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift vom 05.02.2019

- Mit 12 : 0 Stimmen -

Die Sitzungsniederschrift vom 05.02.2019 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

TOP 2 a: Bauanträge
Vorbescheid zum Anbau einer Anliegerwohnung an ein bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 548/1, Gemarkung Appersdorf im Neutalhang 2

- Mit 12 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:
Dem Vorbescheid zum Anbau einer Anliegerwohnung an ein bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 548/1, Gemarkung Appersdorf im Neutalhang 2 von Domingues Vinagre Sandra und Robert, Neutalhang 2, 84094 Elsendorf, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 2 b: Bauanträge
Auffüllung einer Ackerfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 394, Gemarkung Mitterstetten

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:
Dem Antrag zur Auffüllung einer Ackerfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 394, Gemarkung Mitterstetten von Anton Plenagl, Allakofen 7, 84094 Elsendorf, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 2 c: Bauanträge
Auffüllung einer Ackerfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 375, Gemarkung Mitterstetten

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:
Dem Antrag zur Auffüllung einer Ackerfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 375, Gemarkung Mitterstetten von Paulus Bergermeier, Allakofen 5, 84094 Elsendorf, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 2 d: Bauanträge
Vorbescheid zum Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 900, Gemarkung Ratzenhofen in Einthal 2

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:
Dem Vorbescheid zum Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 900, Gemarkung Ratzenhofen in Einthal 2 von Alois Mehr, Einthal 2, 84094 Elsendorf, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 2 e: Bauanträge
Auffüllung einer Ackerfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 479, Gemarkung Mitterstetten

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:
Dem Antrag zur Auffüllung einer Ackerfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 479, Gemarkung Mitterstetten von Michael Rank, Walkertshofen, Wolfshausener Str. 3, 84091 Attenhofen, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 2 f: Bauanträge
Errichtung von Natursteinmauern mit Ausbildung von beidseitigen Uferstreifen auf Grundstück Fl. Nr. 782, 782/1 Gemarkung Mitterstetten in Wolfshausen 8

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:
Dem Antrag zur Errichtung von Natursteinmauern mit Ausbildung von beidseitigen Uferstreifen auf Grundstück Fl. Nr. 782, 782/1 und 783 Gemarkung Mitterstetten in Wolfshausen 8 von Anna Schlemmer, Wolfshausen 8, 84094 Elsendorf, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 2 g: Bauanträge
Vorbescheid Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 699, Gemarkung Appersdorf in Haunsbach, Keltenweg 3

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:
Dem Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 699, Gemarkung Appersdorf in Haunsbach, Keltenweg 3 von Anton Weiher, Haunsbach, Lindenstr. 4, 84094 Elsendorf wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 3: Abwägung der Stellungnahmen Bebauungsplanänderung Mitterstetten-Nord, Deckblatt 01 und Satzungsbeschluss

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 20.02.2019 bis 06.03.2019 statt. Dabei wurden keine Einwände und Anregungen vorgebracht.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 20.02.2019 bis 06.03.2019 statt. Insgesamt wurden am Entwurfsverfahren 31 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- · Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- · Bund Naturschutz Kreisgruppe Kelheim
- · Handwerkskammer
- · InfraserV GmbH Co Gendorf KG
- · Landesbund für Vogelschutz
- · Staatliches Bauamt Landshut
- · Zweckverband Wasserversorgung Hallertau

Somit kann von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen werden.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 01.03.2019
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 20.02.2019
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG vom 21.02.2019
- Industrie- und Handelskammer vom 28.02.2019
- Landratsamt Kelheim vom 04.03.2019
 - - Abt. Bauplanungsrecht
 - - Abt. Städtebau
 - - Abt. Immissionsschutz
 - - Abt. Naturschutz und Landschaftspflege
 - - Abt. Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat
 - - Abt. Gesundheitswesen
 - - Abt. Straßenverkehrsrecht
- Regionaler Planungsverband Region 13 vom 22.02.2019
- Stadt Mainburg vom 22.02.2019
- VG Mainburg vom 22.02.2019
- VG Siegenburg vom 21.02.2019

Folgende Behörden, Fachstellen und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Anregungen vorgebracht:

- *Bayerischer Bauernverband vom 26.02.2019*

Stellungnahme:

Der Geltungsbereich hat sich mit der erneuten Auslegung nicht geändert. Entlang der nördlichen Linie des Planungsgebietes läuft eine Gasleitung, die als Ortsrandausbildung (Extensivwiese) genutzt werden soll. Durch diesen bereits geplanten Abstand zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche gehen wir davon aus, dass landwirtschaftliche Emissionen und Immissionen eine untergeordnete Rolle spielen. Wir bitten jedoch, die Bauwerber darauf hinzuweisen, dass es zeitweise zu Beeinträchtigungen durch Staub, Geruch und Lärm durch landwirtschaftliche Arbeiten, auch an Sonn- und Feiertagen, kommen kann. Weitere Bedenken und Anregungen werden von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes zum derzeitigen Planungsstand nicht erhoben.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachstelle wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Die von der Fachstelle vermerkten Aussagen sind bereits in der Planung enthalten. Die Gemeinde wird darüber hinaus die Bauwerber entsprechend informieren. Änderungen oder Ergänzungen in der Planung sind daher nicht erforderlich.

- *Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.03.2019*

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen, sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Durch die aktuelle Änderung des Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Bauflächen geschaffen. Es erfolgt lediglich eine Erweiterung des hier vorhandenen Baurechts. Ob und in welchem Umfang eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes erforderlich wird, ist im Zuge der nachgeordneten Verfahren auf Ebene der Einzelbaugenehmigung direkt durch die Antragsteller zu klären. Die weiteren Hinweise ergehen zur Kenntnis.

- *Bayernwerk vom 25.02.2019*

Stellungnahme:

Mit der erneuten Auslegung des o.g. Vorhabens besteht unser Einverständnis. Im Übrigen behält unsere Stellungnahme vom 07.08.2018 zum Planvorgänger weiterhin Gültigkeit.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachstelle wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt: Die Hinweise zur den Versorgungsanlagen werden in der Begründung ergänzt und sind auf Ebene der detaillierten Erschließungsplanung zu beachten.

- *Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 04.03.2019*

Stellungnahme:

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com. Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

- Mit 13 : 0 S t i m m e n -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme des Versorgungsunternehmens wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt: Durch die aktuelle Änderung des Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Bauflächen geschaffen. Es erfolgt lediglich eine Erweiterung des hier vorhandenen Baurechts. Ob und in welchem Umfang eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes erforderlich wird, ist im Zuge der nachgeordneten Verfahren auf Ebene der Einzelbaugenehmigung direkt durch die Antragsteller zu klären.

- *Landratsamt Kelheim Abt. Wasserrecht vom 04.03.2019*

Stellungnahme:

Die geplante Änderung des Bebauungsplanes „Mitterstetten Nord“ durch Deckblatt Nr. 01 berühren weder ein amtlich festgesetztes/vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet noch ein Wasserschutzgebiet. Von wasserrechtlicher Seite ist insofern nichts veranlasst. Im Übrigen ist zu den wasserwirtschaftlichen Belangen das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

- Mit 13 : 0 S t i m m e n -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachstelle wird zur Kenntnis genommen. Dabei werden keine Einwände gegen die Planung erhoben. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wurde dabei selbstverständlich an der Planung beteiligt.

- *Landratsamt Kelheim vom 04.03.2019*
- Abteilung Abfallrecht staatlich

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich der vorgenannten Änderung eines Bauungs- und Grünordnungsplanes ist beim Landratsamt Kelheim, staatliches Abfallrecht, keine Altlastenverdachtsfälle, Altlast bekannt.

- Mit 13 : 0 S t i m m e n -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachstelle wird zur Kenntnis genommen. Dabei wird festgestellt, dass weder Altlastflächen noch Altlastverdachtsflächen im Gebiet selbst oder dessen Umfeld vorhanden sind.

- *Landratsamt Kelheim vom 04.03.2019*
- Abteilung kommunales Abfallrecht

Stellungnahme:

Für den Landkreis im Holsystem zu entsorgenden Abfall wird vorsorglich auf nachfolgende Empfehlungen und Regelungen hingewiesen: Die Mindestbreite bei Begegnungsstraßen nach der DGUV Information 214-033 sollte mindestens 4,75 m betragen. Die sichere Befahrbarkeit der Straßen und Anfahrbarkeit von Müllbehälterstandplätzen mit Müllfahrzeugen muss für einen ungehinderten Abholdienst gewährleistet sein. Der Müll kann nur an für Müllfahrzeuge geeigneten Fahrstrecken von Müllbehälterstandplätzen abgeholt werden. Hierzu weisen wir auf die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 43 vom 01.10.1979 in der Fassung vom 01.01.1997 i. V. m. der DGUV Information 214-033, insbesondere auf den § 16 Nr. 1 der Vorschrift 43, hin. Dafür ist insbesondere bei Stichstraßen oder Sackgassen eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage vorzusehen, die ein problemloses Wenden der Müllsammelfahrzeuge, entsprechend den Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RA St 06), ermöglicht. Darin wird auf die Mindestbreite der Straßen, die Tragfähigkeit der Straßen, Schleppekurven, Durchfahrtshöhen, befestigte Bankette, die Bemessung von Ein- und Ausfahrten und das Überfahren von Bodenschwellen hingewiesen. Der Müll kann grundsätzlich nur abgeholt werden, wenn:

- 1. die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren grundsätzlich nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist, z.B. bei Absetzkippern. Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.*
 - 2. die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält.*
 - 3. Müllbehälter, die von Hand bewegt werden, so aufgestellt sind, dass die Müllbehälter nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren.*
 - 4. Müllbehälter mit einem Inhalt von 110 l oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transport über Treppen nicht erforderlich ist.*
 - 5. die Transportwege bei Dunkelheit beleuchtet sind*
- Andernfalls kann der angefallene Müll bei den Grundstücken nicht direkt durch die Müllfahrzeuge abgeholt werden und muss von den Abfallbesitzern zu dem nächsten anfahrbaren Sammelplatz gebracht werden. Weiterhin sind ausreichende Flächen für Müllbehälter bereitzustellen. Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammelsystemen und Abfallbehälter abzustimmen. Nicht geprüft wurden die Eigentumsverhältnisse von Straßen und Zuwege; insbesondere werden grundsätzlich Privatstraßen ohne öffentliche Widmung nicht befahren.*

Unser aktuell zuständiges Entsorgungsunternehmen wurde gebeten eine Stellungnahme zur Befahrung der geplanten Wendeanlagen vorzulegen. Demnach führt durch den Einsatz von bis zu 4-achsigen Fahrzeugen im Bereich der Hausmüllabholung die geplante Dimensionierung der Wendeanlage mit 16 m zu Problemen. Die im Plan ausgewiesenen Wendehämmer sind mit 16 m Durchmesser zu eng bemessen. Die Rast 06 weist hier 18 m Durchmesser und einer überfahrbaren Fläche von 1 m aus. Auf die DGUV Informationen 214-033 3.1 Wendekreise/Wendeschleifen wird verwiesen. Für die Befahrbarkeit ist weiter ruhender Verkehr im Bereich von Wendeanlagen und Zufahren zu unterbinden. Auch die Zufahrt zum Wendepunkt ist zu überprüfen. Andernfalls müssen nach der Abfallwirtschaftssatzung Abfallgefäße von anschlusspflichtigen Grundstücken zur nächsten anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche verbracht werden.

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachstelle wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Elsendorf verweist in diesem Zusammenhang nochmals auf die Situation, dass durch die Änderung keine Maßnahmen am Erschließungskonzept betroffen sind. Auf dies wurde bereits mehrfach hingewiesen. Das gesamte Gebiet ist zwischenzeitlich vollständig erschlossen und diese Maßnahme ist bereits seit längerem abgeschlossen. Änderungen oder Ergänzungen an der Planung sind daher nicht veranlasst.

- *Regierung von Niederbayern-Höhere Landesplanung vom 20.02.2019*

Stellungnahme:

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dieser Planung weiterhin nicht entgegen. Hinweis: Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten des Bauleitplanes eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z.B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Bekanntmachungsdatums zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse bauleitplanung@reg-nb.bayern.de oder eine andere digitale Form (z.B. downloadlink).

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Regierung ergeht zur Kenntnis. Es wird weiterhin aus Sicht der Landesplanung keine Einwände geltend gemacht. Nach Inkrafttreten der Änderung werden der Höheren Landesplanungsbehörde die angesprochenen Unterlagen zugestellt.

- *Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 22.02.2019*

Stellungnahme:

Mit der geringfügigen Änderung des Bebauungsplans besteht grundsätzlich Einverständnis. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Elsendorfer Bach existiert eine wasserrechtliche Erlaubnis. Aufgrund der geplanten Änderung (Flächenvergrößerung, zusätzliches Rückhaltebecken) wird voraussichtlich eine Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung erforderlich. Laut Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2018 soll die Klärung bzw. Abstimmung diesbezüglich auf Ebene der Einzelbaugenehmigung durch den Antragsteller selbst erfolgen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass nach unserer Auffassung eine evtl. Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung nur vom Rechteinhaber selbst - also der Gemeinde Elsendorf - beantragt werden kann. Wir empfehlen daher eine frühzeitige Abstimmung um eine evtl. Verzögerung des Bauvorhabens zu verhindern. Eine ggf. notwendige Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis müsste vor einem Anschluss an die kommunale Entwässerungsanlage erfolgen.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachstelle wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt: In Ergänzung zu den bereits in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüssen der Gemeinde Elsendorf wird nochmals festgehalten, dass eine Klärung bzw. Abstimmung hinsichtlich einer möglichen Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung, auf Ebene der Einzelbaugenehmigung durch den Antragsteller selbst zu veranlassen ist. Hierzu hat die Gemeinde eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem Antragsteller getroffen.

Ein Zugriff auf die Grundstücke ist sichergestellt. Lage und Standort dieser Entwässerungseinrichtungen sind zudem mit dem Grundstücksbesitzer abgestimmt. Eine rechtzeitige Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen hat daher eigenverantwortlich auf Ebene der Einzelbaugenehmigung im Zuge der Entwässerungsplanung zu erfolgen.

SATZUNGSBESCHLUSS

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:
Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans Mitterstetten-Nord mit Deckblatt 01 als Satzung.

TOP 4:

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplanänderung Mitterstetten-Nord, Deckblatt 02 und Billigung

Herr Fritz Bauer stellt die geplante Änderung des Bebauungsplans vor. Nachdem in der Zwischenzeit im Baugebiet mehrere Wohnhäuser genehmigt wurden, wird das Landratsamt keine weiteren reinen Wohnnutzungen mehr genehmigen, weil für das Baugebiet Dorfgebiet § 5 BauNVO (MD) festgesetzt ist und weil es bisher zu keiner Mischnutzung gekommen ist. Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Nach Auskunft von Herrn Bauer wurde bisher vom Landratsamt toleriert, dass eine Mischnutzung Wohnen - Gewerbe ausreichend sei. Dieser Praxis folgt nunmehr das Landratsamt Kelheim nicht mehr.

Herr Bauer schlägt vor, das landwirtschaftliche Anwesen Hornecker Straße 13 mit in den Geltungsbereich aufzunehmen, damit eine Mischnutzung gegeben ist. Im Zuge des Änderungsverfahrens werden die Baugrenzen der Parzellen 1 und 2 angepasst. Die Grundstückseigentümer Hornecker Str. 13 sind mit der Einbeziehung in den Geltungsbereich als MD-Fläche einverstanden. Durch die Aufnahme in den Bebauungsplan entstehen keine Erschließungskosten.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:
Der Bebauungsplan Mitterstetten-Nord soll mit Deckblatt Nr. 02 geändert werden. Der Entwurf Bebauungsplanänderung Mitterstetten-Nord, Deckblatt 02 in der Fassung vom 12.03.2019 wird gebilligt. Das Verfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

TOP 5:

Errichtung eines Stromanschlusses für die Pumpstation in Margarethenthann

Bisher war der Stromanschluss privat im Grundstück Kastanienstr. 4 untergebracht.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für den Stromanschluss für die Pumpstation Margarethenthann an die Fa. Bayernwerk Netz GmbH, Eugenbacher Str. 1, 84032 Altdorf zu einem Angebotsbruttopreis in Höhe von 21.128,01 €.

TOP 6: Behandlung der Wortmeldungen der Bürgerversammlung

Die Niederschrift der Wortmeldungen wird bekanntgegeben. Die Wortmeldungen wurden in der Bürgerversammlung größtenteils beantwortet.

Neubau Glasergangsteigbrücke

Bgm. Huber berichtet diesbezüglich, dass die Kostenberechnung vom 05.11.2018 des Ing.-Büros Gubo mit HEB 280 und verringerter Breite bei 99.318,59 € brutto beträgt. Bei dem Vorschlag der Alu-Brücke betragen die geschätzten Kosten 95.575,86 € brutto (Lieferung, Montage 37.752 €, Fundamente und sonstiges 48.303 €, Baustelleneinrichtung 9.520 €).

Das Amt für Ländliche Entwicklung hat am 07.03.2019 mitgeteilt, dass eine maximale Förderung in Höhe von 50.000 € möglich ist. Die Gemeinde Elsendorf wird dazu einen Förderantrag (Antrag auf Förderung Maßnahmen Dritter) stellen.

Wegesanie rung

Bgm. Huber zeigt zur Wegesanie rung eine Kostenschätzung für 5 Schadstellen bei 4 Wege mittels HGT-Verfahren auf. Beim Weg 1 sind zwei Schadstellen von Allakofen nach Wolfhausen. Die Sanierungskosten betragen hier 4.865,75 € netto. Beim Weg 3 betragen die Sanierungskosten 97.832,25 €, netto, bei Weg 4 126.114,55 €, netto und bei Weg 5 129.267,75 €. Weg 3 ist der Flurbereinigungsweg von der Gemeindeverbindungsstraße Margarethenthann – Walkertshofen bei Gaden bis zum Flurbereinigungsweg Allakofen – Margarethenthann und hat eine Länge von 1.050 m. Weg 4 ist der Flurbereinigungsweg von Allakofen nach Margarethenthann mit einer Länge von 1.360 m. Weg 5 ist der Flurbereinigungsweg von Allakofen nach Horneck mit einer Länge von 1.400 m.

Eventuell gibt es Fördermöglichkeiten nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG).

TOP 7: S O N S T I G E S

=====

Erneuerung Bachgeländer in Elsendorf

Bgm. Huber gibt bekannt, dass die Kosten für die Erneuerung des Bachgeländers in Elsendorf ca. 2.900 € betragen haben.

Linksabbiegespur B 301 – Richtung Haunsbach

Bgm. Huber gibt bekannt, dass das Staatliche Bauamt Landshut eine Linksabbiegespur in Richtung Haunsbach bei Appersdorf errichten wird. Baubeginn ist voraussichtlich Mai 2019.

Regenrückhaltebecken Neutalweg in Appersdorf

Bgm. Huber zeigt Fotos von dem ausgebaggerten Regenrückhaltebecken im Neutalweg auf.

Schäden am Kriegerdenkmalfundament in Elsendorf

Bgm. Huber gibt bekannt, dass am Fundament des Kriegerdenkmals Schäden entstanden sind. Der unterste Stufenkranz ist zum Teil durch Abplatzungen oder auch

größere Risse beschädigt. Es wurde bei der Besprechung am 27.02.2019 mit den Teilnehmern vereinbart, die beschädigten Stellen großzügig auszuklinken. Die Kelheimer Naturstein stellt kulanerweise das Material kostenlos zur Verfügung. Die Fa. Straßmair erstellt ein Angebot zur Reparatur und schickt dieses über das Büro FreiraumSpektrum an die Gemeinde. Herr Bürgermeister Huber sagte die Kostenübernahme durch die Gemeinde unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Gemeinderat zu. Herr Dr. Gallenberger führte aus, dass aus seiner Sicht die Möglichkeit besteht, dass durch das alte Fundament Feuchtigkeit in den Stein gelangt und/oder Streusalz verantwortlich für die Schäden sein kann. Herr Bürgermeister Huber erläuterte, dass hier kein Räumdienst stattfindet.

Abfall bei der Agip-Tankstelle

Der Eigentümer der Tankstelle soll von der Verwaltung angeschrieben werden, dass er den Müll beseitigen soll. Eventuell könnte auch ein Parkverbot an der Langweid-Straße erlassen werden.

Vorstellung der Regensburger Energieagentur

Herr Friedl von der Energieagentur wird in der nächsten Sitzung einen Vortrag halten. Die Gemeinde Elsendorf könnte Mitglied der Agentur werden.

Verlegung der geschlossenen Ortschaft Appersdorf/Elsendorf

Gemeinderatsmitglied Neumayer schlägt vor, ein Schreiben aufzusetzen zur Verlegung des Ortsschildes von Appersdorf nach Elsendorf. Er wird es an Bgm. Huber weiterleiten.

Elsendorf, 12.03.2019

Huber
1. Bürgermeister

Hermann, Verwaltungsamtsrat
Schriftführer